

Verordnung
über das Tragen von Badebekleidung beim öffentlichen Baden
im Stadtgebiet Vöhringen (BadekleidungsVO)
vom 26.06.2014

Auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), erläßt die Stadt Vöhringen folgende Verordnung:

§ 1
Anwendungsbereich

1. Wer öffentlich badet, muss im Stadtgebiet Vöhringen Badebekleidung tragen. Dies gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
2. Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.
3. Andere Vorschriften zum Baden in Gewässern bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2
Ausnahmen

1. Soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, gilt § 1 Abs. 1 nicht für
 - 1.1 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - 1.2 Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können oder
 - 1.3 Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, dass Unbeteiligte sie nicht sehen.
2. § 1 Abs. 1 gilt ferner nicht am Waldbaggersee Illerzell, im Gemarkungsbereich Illerzell, im Wasser- und Uferbereich auf der südlichen Liegewiese. Die genaue Grenze ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 7.000, ausgefertigt am 04.06.2014. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 27 Abs. 4 Ziffer 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badebekleidung badet, ohne dass eine Ausnahme gem. § 2 vorliegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Vöhringen, den 26.06.2014
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 25.06.2014

1. Änderung vom 26.03.2018 (Stadtratsbeschluss vom 22.03.2018)